

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 22. November 2016 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführer:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: Gemeinderat / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Bürgermeister Bergwinkel beantragt die folgenden Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen:

- **3.4**
Bauantrag zum Neubau eines Kälberaufzuchtstalles auf dem Grundstück Flurnummer 151, Gemarkung Breitbach - Antrag wurde zurückgezogen

- **8.**
Versorgung der Gemeinde Pörnbach mit Gas
vor Bekanntgabe der Zahlen ist noch eine Erlaubnis der Regulierungsbehörde einzuholen.

Beschluss:

Mit der Änderung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

14 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**1.
Genehmigung der Niederschrift vom 25. Oktober 2016**

Die Niederschrift über die Sitzung am 25. Oktober 2016 wurde entsprechend der Geschäftsordnung versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 25. Oktober 2016 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

14 : 0

**2.
Wasserversorgung Pörsnbach
Sanierung des Hochbehälters Puch - Vorstellung der Planung und Beschluss über die weitere Verfahrensweise**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Bergwinkel Herrn Zeiler von Coplan, der die Planung vorstellen wird.

Beschluss:

Herr Zeiler nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

14 : 0

Herr Zeiler stellt die Untersuchung des Hochbehälters und seiner technischen Einrichtungen vor. Mit einer Präsentation und anhand von Fotos zeigt er die vorhandenen Mängel auf. Wesentlich sind das Fehlen der Abdichtung und einer Wärmedämmung des Hochbehältergebäudes. Zudem ist die Erdüberdeckung mit Wurzeln durchzogen was zu zusätzlichen Schäden im Beton führt. Die Rohre in den Wasserkammern sind aus Kunststoff was nicht mehr zulässig ist. Unzulässig ist auch die frei zugängliche Entlüftung durch die das Trinkwasser, verunreinigt werden könnte. Problematisch ist innen der Zugang zu den Wasserkammern, der zum Beispiel bei einem Unfall eine Rettung der Personen fast unmöglich macht. Herr Zeiler erläutert die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und hat diese in Außensanierung und bauliche Maßnahmen in der Innensanierung aufgeteilt. Die Außensanierung umfasst insbesondere die Rodung der Wurzelstöcke den Abtrag der Überdeckung und den Neuaufbau mit Dichtbahnen und entsprechender Wärmedämmung. Innen sind die Wasserkammern mit Drucktüren zu versehen die Lüftungsrohre sind zu verschließen. Insbesondere bei der Außensanierung rät er zu einer Prüfung durch den TÜV, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Die Kostenberechnung zeigt für die Außensanierung netto 70.000 € und für die Innensanierung netto 74.500 €. Diese Kosten sind anhand aktueller Ausschreibungen errechnet.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird vorgeschlagen zu prüfen, ob eine Photovoltaikanlage auf dem Hochbehälter erstellt werden kann um wirtschaftlich Strom zu gewinnen. Herr Zeiler weist darauf hin, dass eine Verbindung der Fundamente der Photovoltaikanlage mit dem Bauwerk nicht erstellt werden darf. Er kann sich jedoch durchaus eine Errichtung vorstellen. Auf Anfrage empfiehlt er zuerst die Außensanierung durchzuführen und danach die Innenarbeiten. Die Maßnahmen selbst können auf zwei Haushaltsjahre verteilt werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 22.11.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, verabschiedet Bürgermeister Bergwinkel Herrn Zeiler.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsbach nimmt den Entwurf für die Sanierungsmaßnahmen am Hochbehälter in Puch wie vorgetragen zustimmend zur Kenntnis und legt diese seinen weiteren Entscheidungen zugrunde.

14 : 0

3.2

An- und Umbau des Wohnhauses in der Bergstraße 3 in Pörsbach, Fl.Nr. 144, Gemarkung Pörsbach

Die Bauherren beabsichtigen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 144, Gemarkung Pörsbach, in der Bergstraße 3 am bestehenden Wohnhaus An- und Umbauten durchzuführen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 22.01.2004 wurde eine Tektur zum An- und Umbau des Wohnhauses in der Bergstraße 3 genehmigt. Die letzte Verlängerung der Genehmigung wurde am 29.01.2016 verabschiedet.

Im Gegensatz zum genehmigten Plan soll im Erdgeschoss anstelle eines Arbeitszimmers und eines Wintergartens ein Abstellraum für Gartengeräte und Fahrräder sowie eine Kammer, ein Wintergarten und eine Terrasse errichtet werden. Der erdgeschossige Anbau soll (wie bereits im genehmigten Plan) mit einem Pultdach versehen werden.

Das genehmigungspflichtige Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Die Nachbarunterschriften wurden, bis auf Fl.Nr. 143, Gemarkung Pörsbach, nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3.3

Antrag auf isolierte Befreiung für eine Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 997, Gemarkung Pörsbach, im Kollberg 5

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 997, Gemarkung Pörsbach, im Kollberg 5, eine Terrassenüberdachung in der Größe 295 cm x 566 cm mit Pultdach (Glasabdeckung) zu errichten.

Grundsätzlich sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g BayBO). Die Verkehrsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 9 „Regensburger Straße“, in der sich das Grundstück befindet.

Darin ist festgesetzt, dass Gebäude (gilt auch für Garagen und Nebengebäude) mit einem gleichgeneigten, symmetrischen Satteldach mit mittigem First zu errichten sind.

Die verkehrsfreie Terrassenüberdachung soll mit einem Pultdach versehen werden.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-).

Die Gemeinde Pörnbach ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9 „Regensburger Straße“ der Gemeinde Pörnbach sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Bauordnung -BayBO-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nach § 31 Abs. 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Errichtung der geplanten Terrassenüberdachung mit einem Pultdach mit Glasabdeckung in der vorgesehenen Größe ist städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Eine Unterschrift der Nachbarn Fl.Nr. 997/3, Gemarkung Pörnbach, liegt vor (Eigentümer sind beide Ehegatten). Nachbarliche Interessen werden durch die Errichtung der Terrassenüberdachung nicht berührt.

Die Befreiung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Öffentliche Belange stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen

Der beantragten Befreiung kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt.

14 : 0

3.5

Antrag auf Nutzungsänderung im EG und Einbau von zwei Wohnungen im Dachgeschoss auf dem Grundstück Fl.Nr. 152, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 6

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 152, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 6 die Nutzung im Erdgeschoss teilweise von Textilien/Verkauf in eine Wohnung umzunutzen sowie im Dachgeschoss zwei Wohnungen einzubauen.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 01. Juli 1970 wurde eine Wohn- und Geschäftshausenerweiterung auf dem damaligen Grundstück Fl. 154 genehmigt. Im Erdgeschoss war neben einem Verkaufsraum für Lebensmittel und Textilien ein Büro sowie eine Wohnküche und Lager vorgesehen. Nun wird der Bereich Verkauf/Vorbereitung verkleinert und eine abgeschlossene Wohnung (86 m²) beantragt.

Im Obergeschoss ist bereits eine Wohnung mit 5 Zimmern + Wohnküche, Bad und WC genehmigt. Hier soll ein Raum anstelle einer Küche als Abstellraum genutzt werden. Ein Waschräumchen entfällt. (Größe Wohnung 146,62 m² zzgl. Terrasse).

Das Dachgeschoss war bisher ungenutzt. Hier sollen jetzt zwei Wohnungen mit 47,11 m² bzw. 56,42 m² entstehen. Zur Belichtung und Belüftung sollen Dachflächenfenster eingebaut werden.

Im hinterliegenden Anbau (früher teilweise Backstubengebäude) soll ein Büro (Größe 24,78 m²) errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In der näheren Umgebung befinden sich neben Wohnhäusern, landwirtschaftliche Hofstellen, die ehemalige Brauerei sowie kleinere Handwerksbetriebe. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) festgesetzt. Die Art der Nutzung als Einzelhandel bzw. Wohnungen ist zulässig und fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Nach der Stellplatzsatzung sind 11 Stellplätze erforderlich. (3 Wohnungen über 55 m²/2 = 6 Stellplätze, 1 Wohnung unter 55 m² = 1 Stellplatz, Büro = 1 Stellplatz, Verkauf = 1,12 Stellplätze, Lager/Vorbereitung und Rest Lager = 2,27 Stellplätze). Es werden 12 Stellplätze nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Abstandsflächen und der Brandschutz sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen. Zudem ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Wohnheim vorliegen. Ein Brandschutznachweis ist noch zu erbringen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

7 : 6

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3.6

Antrag auf Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zum Abriss des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes Lindenstraße 10

Der Bauherr beantragt den Abriss des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes samt Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 140, Gemarkung Pörsnbach, in der Lindenstraße 10.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach
am Dienstag, den 22.11.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Laut Baudenkmalliste handelt es sich um ein erdgeschossiges Bauernhaus mit giebelständigem Greddbach und giebelseitigem Stüberlvorbau aus der 1. Hälfte des 19. Jh. (nachqualifiziert).

Grundsätzlich ist der Abriss baurechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 5 BauGB). Da es sich jedoch um ein Baudenkmal handelt, bedarf der Abriss der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSchG) der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Gemeinde Pörsbach kann Einwände hierzu erheben.

Nach Angaben des Bauherrn sind bei dem Gebäude keine schützenswerten bzw. erhaltenswerten Teile mehr vorhanden. Eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit ist nicht gegeben.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Pörsbach bestehen keine Einwände gegen den Abriss. Die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind jedoch einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.

13 : 0

Gemeinderat hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

4.

**Wasserversorgung Pörsbach
Feststellung der Bilanz für 2015**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörsbach die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörsbach verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2015 der Wasserversorgung der Gemeinde Pörsbach

Bilanzsumme	922.949,73 €
Jahresverlust	-18.941,53 €
Jahresverlust lt. GuV	-18.941,53 €

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust 2015 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Pörsbach sind weiterhin banküblich zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Die Abführung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Pörsbach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung des steuerlichen Mindestgewinns wird beschlossen.

14 : 0

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**5. Photovoltaikanlagen der Gemeinde Pörsnbach
Feststellung des Jahresabschlusses 2015**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Pörsnbach die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften sind die Photovoltaikanlagen ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Pörsnbach verpflichtet für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich:

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2015 der Photovoltaikanlagen der Gemeinde Pörsnbach

Bilanzsumme	100.152,60 €
Jahresgewinn	6.032,14 €
Jahresgewinn lt. GuV	6.032,14 €

Der Jahresgewinn 2015 ist auf neue Rechnung vorzutragen.

14 : 0

**6. Burschenverein Pörsnbach
Antrag auf Nutzung des Gemeindewappens auf Vereinskleidung**

Der Burschenverein Pörsnbach beabsichtigt für seine Mitglieder einen Pullover besticken zu lassen. Dabei soll im Logo das Wappen der Gemeinde Pörsnbach verwendet werden. Der Entwurf des künftigen Logos liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Die Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Beschluss:

Dem Burschenverein Pörsnbach wird die Verwendung des Gemeindewappens im Logo und auf der Vereinskleidung genehmigt.

14 : 0

7. Errichtung barrierefreier Querungshilfen an der B 13 –Ortsdurchfahrt-

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt plant 2017 eine vollständige Straßendeckensanierung für die Ortsdurchfahrt Pörsnbach. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme sind die Anpassungen und Umbauten der Querungshilfen (Ortseinfahrt kommend aus Pfaffenhofen und an der Ampel) möglich. Im Markt Hohenwart (Höhe Pflegeheim) wurde z.B. eine barrierefreie Querungshilfe umgesetzt. Die Kosten für die Umbauten und Anpassungen im Bereich des Gehweges, der straßenrechtlich in der Baulast der Gemeinde liegt ist von der Gemeinde zu tragen. Die Kosten für den Umbau der beiden Verkehrsinseln (Querungshilfen) in der Straßenmitte übernimmt das Staatliche Bauamt. Der Umbau erfolgt von Seiten des staatlichen Bauamtes nur dann barrierefrei, wenn der

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsnbach am Dienstag, den 22.11.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Bereich des Gehweges ebenfalls umgestaltet wird. Demnach sind hierfür Kosten in Höhe von (8.000,00 € x 2 =) ca. 16.000,00 € zu übernehmen. Die Kostenhöhe stellt lediglich einen groben Schätzwert für eine Querungshilfe dar. Der Betrag kann nach oben oder unten abweichen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsnbach übernimmt die Kosten für zwei barrierefreie Übergänge für den Umbau und Anpassung im Bereich des Gehweges für ca. 16.000,00 €. Die endgültigen Kosten werden mit Abrechnung der Baumaßnahme berechnet.

14 : 0

8.

Abwasserbeseitigung Pörsnbach

Erlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörsnbach

Der letzte vierjährige Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren endet mit dem 31.12.2016. Der Gemeinderat hat die Sachverständige mit der Betriebsabrechnung für die Jahre 2013 bis 2016 und mit der Vorkalkulation für die Jahre 2017 bis 2020 beauftragt. Bürgermeister Bergwinkel stellt das Ergebnis der Kalkulation vor. Für die kommenden Jahre ist der neue Gebührensatz in der Änderungssatzung festzulegen. Der Entwurf des Satzungstextes liegt den Gemeinderatsmitgliedern in Ablichtung vor. Die Kalkulation zeigt die unterschiedlichen Varianten auf. Die kostendeckende Gebühr einschließlich der Unterdeckung der Vorjahre beträgt für das Schmutzwasser 4,00 € pro m³ Abwasser und für das Niederschlagswasser 0,20 € pro m².

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörsnbach erlässt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pörsnbach in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

12 : 2

Bürgermeister Bergwinkel gibt bekannt, dass am 5. Dezember 2016 im Gasthof Bogenrieder eine Informationsveranstaltung zu dieser Gebührenerhöhung für die Bürger stattfindet.

9.

**Außenbereichssatzung Nummer 11 „Walding“ des Marktes Reichertshofen;
Beteiligung der Gemeinde Pörsnbach gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung vom 07.06.2016 beschlossen, für die Außenbereichssiedlung Walding eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen. Der Entwurf der Satzung mit Begründung wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 11.10.2016 gebilligt. Die Gemeinde Pörsnbach wird als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Belange der Gemeinde Pörsnbach werden durch die Außenbereichssatzung Nr. 11 „Walding“ des Marktes Reichertshofen nicht berührt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

14 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörbach
am Dienstag, den 22.11.2016

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

**10.
Informationen der Verwaltung**

Bürgermeister Bergwinkel informiert, dass eine Allgemeinverfügung zur Vogelgrippe ergangen ist. Diese wurde entsprechend bekannt gemacht.

Die Mängelbeseitigung an der Leitung zur Kläranlage wird in der 48. Kalenderwoche begonnen.

In der Sitzung des Schulverbandes Rohrbach wurde der Haushaltsplan beschlossen. Aus Pörbach besuchen 32 Kinder den Schulverband. Die Gemeinde Pörbach trifft eine Umlage in Höhe von 68.566 €.

Der Vertrag zur Unterbringung und Versorgung der Fundtiere mit dem Tierschutzverein Pfaffenhofen wurde nochmals behandelt. Es bleibt bei der Fundtierkostenpauschale von 0,50 € pro Einwohner und Jahr. Lediglich die Laufzeit wird von fünf Jahre auf drei Jahre verkürzt. Bürgermeister Bergwinkel wird diesen Vertrag unterschreiben.

Im Gemeinderat wurde darüber diskutiert für die Asylbewerberunterkunft WLAN anzuschaffen. Inzwischen hat ein Verein aus Rohrbach die Einrichtung eines WLANs finanziert. Die Gemeinde muss insoweit nichts mehr veranlassen.

Gemeinde Pörbach wartet für den Breitbandausbau auf die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn. Der soll in der nächsten Wochen eintreffen. Im Bundesprogramm wird die Erstellung eines Masterplans gefördert. Die Gemeinde sollte sich daran beteiligen, da mit den 50.000 € Zuschuss die gesamten Kosten gedeckt werden können. Der Gemeinderat stimmt der Erstellung eines Masterplans dem Grunde nach zu.

**11.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht erledigt werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Bergwinkel um 20.53 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister